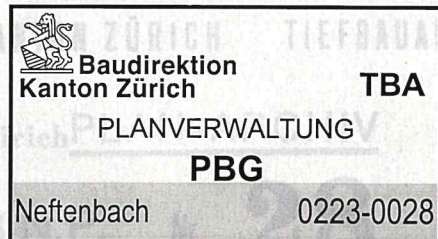


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 15. Juni 1977



2398. Quartierplan. Am 3. Januar 1977 bzw. 7. April 1977 ersuchte der Gemeinderat Neftenbach um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 17. November 1976 und 2. März 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Zwischenweg. Der Beschluss vom 17. November 1976 (Festsetzung des Quartierplans) wurde am 26. November 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Der Beschluss vom 2. März 1977 (Aufhebung der bestehenden Niveaulinie an der Wolfzangenstrasse) wurde am 8. März 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Winterthur vom 22. Dezember 1976 und 6. April 1977 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

Neftenbach

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Nordosten durch die Friedhof- und die Wolfzangenstrasse sowie im Süden durch den Frauenbächliweg begrenzt. Für einzelne Landumlegungen ist ferner das westlich der Winterthurerstrasse bis zum Zwischenweg reichende Areal einbezogen worden. Das ganze Quartierplangebiet sowie das für die Umlegung teilweise einbezogene Gebiet liegen innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Neftenbach wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Friedhofstrasse, die Wolfzangenstrasse sowie die von dieser abzweigende Haltenstrasse.

Die mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 3481/1957 und Nr. 1559/1963 an der Friedhof- und an der Wolfzangenstrasse festgesetzten Baulinien werden teilweise aufgehoben und gleichzeitig neu festgesetzt. Die mit je 20 m an der Friedhof-, der Wolfzangen- und der Haltenstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die im Quartierplan für die Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und für den Frauenbächliweg eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 1968/1964 und Nr. 4383/1965).

Da die Erschliessungsstrassen bereits weitgehend erstellt sind, kann ausnahmsweise auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet werden. Die mit Beschluss Nr. 1559/1963 an der Wolfzangenstrasse festgesetzte Niveaulinie wird gleichzeitig aufgehoben.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens des Regierungsrates.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Neftenbach vom 17. November 1976 und 2. März 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Zwischenweg mit Baulinien an der Haltenstrasse, teilweiser Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Friedhofstrasse und der Wolfzangenstrasse und Aufhebung der bestehenden Niveaulinien an der Wolfzangenstrasse (RRB Nr. 1559/1963) werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach, 8413 Neftenbach, unter Rücksendung zweier Quartierplandossiers und von zwei Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur, 8400 Winterthur, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Juni 1977

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiler